



Fachbereich/Eigenbetrieb Kultur und Tourismus

Verfasser/in Elke Hach

Vorlage Nr. 160/2016

Datum 21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Beschluss	01.12.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	15.12.2016	

Betreff:

Anpassung der KONUS-Abgabesatzung an den neuen Beitragssatz (KONUS) und an das geänderte Melderecht

Anlagen:

Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur KONUS-Abgabesatzung wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von min. 4.280 Euro ab 2017

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 25. Juli 2013 die Satzung für die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS beschlossen. Die KONUS-Gästekarte ist in Lörrach zu einem beliebten Zusatzangebot für die Übernachtungsgäste in der Stadt geworden, denen damit der ÖPNV für Fahrten in den Schwarzwald und auch bis Basel SBB mit der Regio-S-Bahn für die Dauer des Aufenthalts kostenlos zur Verfügung steht. Die KONUS-Gästekarte macht somit den Aufenthalt in Lörracher Häusern noch attraktiver, was für die Vermieter einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Nachbargemeinden darstellt und als solcher auch sehr geschätzt wird. Aufgrund der Erhöhung des Beitragssatzes um **6 Cent** für KONUS, den die Stadt Lörrach an die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) zu zahlen hat, ist eine Erhöhung der KONUS-Abgabe notwendig. Darüber hinaus ist der Satzungstext an das nunmehr geltende Bundesmeldegesetz anzupassen. Außerdem hat sich bei der Anwendung der Satzung gezeigt, dass gewisse Klarstellungen bzw. Ergänzungen sinnvoll sind.

1. Mit Beschluss der KONUS-Vollversammlung vom 08.06.2016 haben die Mitglieder der beteiligten Kommunen der Erhöhung der KONUS-Finanzierung von 0,36 Euro auf 0,42 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro nach dem Meldegesetz meldepflichtiger Übernachtung zugestimmt und damit die Tarifierhöhung für die Vertragsperiode IV (01.01.2017 – 31.12.2021) angenommen. Der erhöhte Finanzierungsbeitrag wird ab 1. Januar 2017 fällig, er wird von der Schwarzwald Tourismus GmbH gegenüber der Stadt abgerechnet. Um den städtischen Beitrag weiterhin finanzieren zu können, ist daher eine Anpassung der KONUS-Abgabe notwendig (§ 3 der Änderungssatzung). Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage 2.

2. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) trat am 1. November 2015 in Kraft. Statt des Meldegesetzes Baden-Württemberg gilt nun das Bundesmeldegesetz (BMG). In der Satzung wird zur Bestimmung der Gäste, die KONUS nutzen können und damit abgabepflichtig sind, auf das Meldegesetz verwiesen. Diese Verweisungen müssen an das neue Melderecht angepasst werden (§ 1 der Änderungssatzung). Da die Zeit, in der die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten und nicht die Pflicht zur regulären Anmeldung bei der Meldebehörde gilt, von zwei auf drei (bei Gästen ohne Wohnsitz im Inland) bzw. sechs Monate (bei Gästen mit Wohnsitz im Inland) ausgedehnt wurde, wird eine neue Regelung zur Geltung der KONUS-Gästekarte aufgenommen (§ 5 der Änderungssatzung)

3. Zur Klarstellung, wie der Nachweis zu erbringen ist, dass Übernachtungsgäste in Lörrach arbeiten oder in Ausbildung stehen, wird die Regelung in § 2 Abs. 2 der KONUS-Abgabesatzung ergänzt (§ 2 der Änderungssatzung). Ebenfalls der Klarstellung dient die Ergänzung von § 6 Abs. 4 um die Daten, die zur Festsetzung der Abgabe konkret erfasst werden (§ 4 der Änderungssatzung).

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sollten z.B. auf Grund des noch zu erstellenden Tourismusentwicklungskonzeptes während der Laufzeit der KONUS-Vertragsperiode IV, d.h. vor dem 31.12.2021, Modifikationen der Satzung bzw. eine Erhöhungen der Abgabe notwendig werden, wird der Gemeinderat zur gegebenen Zeit darüber beschließen.

Im Zuge der laufenden Haushaltskonsolidierung soll die KONUS-Abgabe im Verlauf der Jahre 2018 – 2020 stufenweise auf mind. 75 Cent und ggfs. auf einen Betrag von 1,- Euro bis 1,50 Euro angehoben werden, abhängig von den anrechenbaren tourismusrelevanten Ausgaben bzw. Investitionen. Alternativ dazu sind auch andere Beteiligungsformen seitens der Leistungsträger denkbar. Die Verwaltung ist hier in engem Austausch mit den betroffenen Betrieben.

Erläuterung der finanziellen Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von min. 4.280 Euro aus Anpassung der KONUS-Abgabe (0,50/0,60€) sind für 2017 zu erwarten: 107.000 KONUS-pflichtige Übernachtungen x 0,04 €

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere Mehreinnahmen durch neue Betriebe hinzukommen:

Mehreinnahmen KONUS-Abgabe Hotel Stadt Lörrach und Heimathafen 15 Cent ab 2017:
20.000 KONUS-pflichtige Übernachtungen x 0,15 Euro = 3.000 Euro (5.025 Euro ab 2018)

Summe zusätzliche Einnahmen KONUS 2017: 7.280,- Euro;

Summe zusätzliche Einnahmen KONUS 2018: 9.505,- Euro.

gez.

Lars Frick

Fachbereichsleiter